

Satzung für die Societas Liturgica

PRÄAMBEL

Die Societas Liturgica entstand durch die Initiative von Wiebe Vos, einem Pastor der niederländisch-reformierten Kirche. Im Jahre 1962 gründete er die *Studia Liturgica* als internationale und ökumenische Zeitschrift für liturgische Forschung und Erneuerung. Drei Jahre später berief Vos eine Konferenz, bestehend aus fünfundzwanzig Liturgiewissenschaftlern aus Europa und Nordamerika, ein, welche in der evangelischen Gemeinde von Grandchamp in Neuchâtel, Schweiz, stattfand. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurde beschlossen, eine Societas Liturgica, „eine Gesellschaft zur Förderung des ökumenischen Dialogs zum Gottesdienst auf Basis fundierter Forschung mit der Perspektive der Erneuerung und Einheit“, zu gründen. Die erste offizielle Versammlung der Societas Liturgica fand im Jahre 1967 in Driebergen in den Niederlanden statt.

ARTIKEL I: NAME & ZWECK

Abschnitt A. Der Name der Gesellschaft wird *Societas Liturgica* sein, im Folgenden bezeichnet als die Societas.

Abschnitt B. Die Societas wird:

1. die Forschung im Bereich der liturgischen Studien und den damit verwandten Bereichen fördern, einschließlich der pastoralen Auswirkungen solcher Forschungen;
2. den Austausch der Forschungsergebnisse und von anderem liturgischen Wissen erleichtern;
3. bestrebt sein, das gegenseitige Verständnis für die liturgische Tradition unter diversen christlichen Konfessionen zu vertiefen;
4. Wege suchen, die Relevanz der Liturgie in der heutigen Welt zu verdeutlichen.

Abschnitt C. Dieses Ziel wird durch Folgendes verfolgt:

1. Abhalten von Generalversammlungen der Societas, alle zwei Jahre; sogenannte Kongresse;
2. Bei Bedarf Einberufung kleinerer Versammlungen der Societas;
3. Veröffentlichung der Zeitschrift *Studia Liturgica* (im Folgenden bezeichnet als die Studia);
4. Unterstützung anderer Veröffentlichungen, die dem Zwecke der Societas dienlich sind.

ARTIKEL II: MITGLIEDSCHAFT

Abschnitt A. Eine Mitgliedschaft ist für folgende Personen möglich:

1. Personen, die im Bereich der Liturgie unterrichten oder liturgische oder damit zusammenhängende Forschungen durchführen;
2. Personen, die sich aktiv für offizielle liturgische Ausschüsse engagieren;
3. Personen, die signifikante Beiträge zum liturgischen Leben der Kirchen leisten;
4. Alle anderen Personen, die die Societas einladen möchte.

Abschnitt B. Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft werden dem Sekretariat der Societas zusammen mit einer schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern übermittelt. Zur Annahme eines Aufnahmeantrags ist die Zustimmung der Mehrheit des Rates erforderlich.

Abschnitt C. Mitglieder gelten als vollberechtigt, wenn sie die jährlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Nur vollberechtigte Mitglieder haben bei Anwesenheit in Generalversammlungen ein Stimmrecht.

Abschnitt D. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass sie einen Beitrag zum Leben der Societas beitragen, indem sie an Generalversammlungen (Kongressen und Geschäftsversammlungen) teilnehmen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

Abschnitt E. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Gesprächen in Geschäftsversammlungen teilzunehmen, über alle in einer Geschäftsversammlung vorgebrachten Vorschläge abzustimmen, sich für ein Amt zur Wahl zu stellen, Direktoren und Ratsmitglieder zu wählen und alle von der Societas erstellten Veröffentlichungen zu erhalten.

ARTIKEL III: BESCHLUSSFÄHIGE ANZAHL

Eine beschlussfähige Anzahl zu Abstimmzwecken wird erreicht, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Eine beschlussfähige Anzahl des Rates wird erreicht, wenn 51% der Ratsmitglieder anwesend sind.

ARTIKEL IV: FÜHRUNG

Entscheidungen werden bei der Societas nach einem Prozess der gründlichen Überlegung getroffen, und dabei werden das Wissen und die Erfahrung verschiedenster Personen genutzt. Diese können dem Kreise der Mitglieder entstammen oder dem breiter gefächerten ökumenischen Kreis der Personen, die im liturgischen Bereich arbeiten. Oder es sind Mitarbeiter, Freiwillige, Ratsmitglieder oder andere Personen mit Wissen über die entsprechende Mission.

ARTIKEL V: DER RAT: DIREKTOREN UND MITGLIEDER

Abschnitt A. Die Angelegenheiten der Societas werden von einem Rat verwaltet: einem Exekutivausschuss (die „Direktoren“), bestehend aus einem Präsidenten, einem Präsidenten-Elekt, einem Sekretariat und einem Schatzmeister sowie sechs außerordentlichen Mitgliedern.

Abschnitt B. Wahl von Direktoren und Mitgliedern

1. Alle Ratsmitglieder werden durch die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Societas gewählt. Zur Wahl in ein Amt muss eine Person in dem Kongress und der Geschäftsversammlung anwesend sein. Jedes vollberechtigte Mitglied kann ein Amt anstreben.
2. Nominierungen nimmt das Sekretariat bis eine Woche vor Beginn des Kongresses und der Generalversammlung an. Zwar kann eine Person für mehr als ein Amt nominiert werden, sie kann jedoch nur in ein Amt gewählt werden.

3. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung in der Geschäftsversammlung, es sei denn, die nominierte Person hat keinen Gegenkandidaten. Die Reihenfolge der Wahlen ist wie folgt: Präsident-Elekt; Sekretariat; Schatzmeister; außerordentliche Mitglieder.
4. Die Amtszeit der Direktoren beträgt jeweils zwei Jahre; der Präsident-Elekt übernimmt am Ende der ersten Amtszeit automatisch das Amt des Präsidenten oder, wenn der Präsident nicht in der Lage ist, eine Amtszeit abzuschließen. Die sechs außerordentlichen Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt, wobei bei jeder Generalversammlung drei ausscheiden. Der Präsident kann bei Ausscheidung nicht zum Präsidenten-Elekt gewählt werden.
5. Alle freien Ämter sind für den Rest der noch nicht abgelaufenen Amtszeit vom Exekutivausschuss zu besetzen.
6. Kann ein Direktor oder können mehrere Direktoren nicht ihre Pflichten wahrnehmen oder die Wahrnehmung der Pflichten fortführen, so wird der Exekutivausschuss einen Ersatz benennen, der das Amt für den Rest der Amtszeit besetzt.

Abschnitt C. Die Pflichten des Rates:

Der Rat ist befugt, zwischen Generalversammlungen im Auftrag der Societas tätig zu werden. Alle Ratsmitglieder haben die folgenden Verantwortlichkeiten:

1. Teilnahme an Ratsversammlungen;
2. Verantwortung für das Geschäft der Societas, das sich aus deren Zweck ergibt;
3. Überwachung der Organisation von Kongressen und anderen Zusammenkünften;
4. Pflege einer Treuhand-Übersicht aller Geldmittel der Societas;
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
6. Genehmigung aller Bestellungen;
7. Erstellung von Richtlinien, die die Societas lenken;

8. Verantwortung gegenüber den Mitgliedern für alle Entscheidungen und Handlungen des Rates;
9. Pflege der Beziehung zwischen der Societas und ihren Mitgliedern;
10. Regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder;
11. Pflege einer Übersicht der *Studia Liturgica* und anderer Veröffentlichungen;
12. Befugnis, ein Ratsmitglied aus dem Rat zu entfernen, wenn dieses seine Pflichten als Ratsmitglied nicht erfüllt oder eine ernsthafte Verletzung des ethischen Verhaltenskodex begangen hat, und zwar durch ein 75% Votum. In einem solchen Fall kann das betroffene Mitglied nicht abstimmen.

Abschnitt D. Die Pflichten des Exekutivausschusses und der Direktoren

Der Exekutivausschuss ist befugt, zwischen den Versammlungen im Auftrag des Rates tätig zu werden, einschließlich der Arbeit zur Organisation von Kongressen.

1. Der Präsident leitet den Rat und die Mitglieder der Societas:
 - a. Er stellt die Integrität und die Erfüllung des Prozesses des Rates sicher;
 - b. Er arbeitet mit dem Sekretariat bei der Festlegung von Punkten auf der Tagesordnung und der Bestimmung der Tagesordnung zusammen;
 - c. Er hat den Vorsitz bei Rats- und Generalversammlungen;
 - d. Er stellt sicher, dass der Rat die Geschäfte in Übereinstimmung mit den eigenen Vorschriften führt;
 - e. Er stellt sicher, dass Besprechungen fair, offen, umfassend, zeitgerecht, gesittet und auf dem Punkt sind;
 - f. Er arbeitet mit dem Sekretariat, dem Schatzmeister und dem örtlichen Ausschuss zusammen, um die Wünsche des Rates für die Kongresse umzusetzen;

- g. Er stellt sicher, dass die Kongresse und andere Versammlungen ordnungsgemäß organisiert werden;
- h. Er stellt sicher, dass der Präsident-Elekt auf die Rolle als Präsident vorbereitet ist;
- i. Er kann die Societas und den Rat gegenüber Dritten vertreten, indem er die vom Rat erklärten Grundsätze bekanntgibt.

2. Der Präsident-Elekt

- a. führt den Vorsitz in Rats- und Generalversammlungen im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder auf dessen Wunsch;
- b. erlernt die Rolle und die Pflichten des Präsidenten sowie die Art der Führung des Societas;
- c. übernimmt die Verantwortlichkeiten, die ihm von dem Präsidenten, dem Rat oder der Generalversammlung ggf. übertragen werden;
- d. übernimmt das Amt des Präsidenten, wenn der Amtsinhaber nicht in der Lage ist, die Verantwortlichkeiten des Amtes zu erfüllen.

3. Das Sekretariat

- a. führt stets Protokolle bei Rats- und Generalversammlungen und pflegt diese;
- b. pflegt die Positionen der Mitglieder, erfasst Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und andere Informationen, die der Rat als erforderlich erachtet;
- c. überwacht den Mitgliedschaftsprozess; nimmt Nominierungen für alle Ämter entgegen und stellt sicher, dass der Wahlprozess ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- d. ist für die Kommunikation mit den Mitgliedern verantwortlich, einschließlich Mailings, Newsletter, E-Mails, Internetseiten und sozial Medien;

- e. arbeitet mit dem Präsidenten, dem Präsidenten-Elekt, dem Schatzmeister und dem örtlichen Ausschuss bei der Organisation von Kongressen zusammen und ist für Folgendes verantwortlich:
 - i. den Anmeldeprozess und die Erfassung der Kongressgebühren;
 - ii. das Tagesprogramm;
 - iii. die Überprüfung von vorgeschlagenen nicht vollständigen Artikeln und die Terminierung von Artikeln und Präsentationen;
 - iv. Übersetzungen.

4. Der Schatzmeister

- a. hat die direkte treuhänderische Verantwortung für alle Fonds der Societas;
- b. sorgt für die Beibehaltung akkurater Finanzunterlagen und erstattet dem Rat und der Generalversammlung regelmäßig Bericht;
- c. erstellt ein Budget für den Rat, Kongresse und andere Versammlungen;
- d. überwacht mit dem Redakteur der *Studia* die Finanzen der Zeitschrift;
- e. überwacht die Arbeit der Unter-Schatzmeister, für die eine Überwachung nach Ermessen des Rates erforderlich ist;
- f. unterzeichnet alle Verträge im Auftrag des Rates und der Societas;
- g. stellt sicher, dass die Finanzrichtlinien des Rates eingehalten werden;
- h. verwaltet Stipendiengelder und Finanzhilfen;
- i. belastet die Societas ohne die Genehmigung des Rates oder der Societas nicht mit Schulden.

ARTIKEL VI: Studia Liturgica

Abschnitt A. Allgemeine Aufsicht und Verwaltung der *Studia Liturgica*

1. Der Rat überwacht den Betrieb und die Finanzen der *Studia Liturgica*.
2. Der Chefredakteur, der Verwalter und die Redaktion werden per Mehrheitsvotum des Rates bestellt. Der Chefredakteur und der Verwalter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren bestellt, welcher für alle oder für einzelne Personen mit sechsjähriger Amtszeit verlängert werden kann. Die Mitglieder der Redaktion bleiben vier Jahre im Amt.
3. Der Chefredakteur übermittelt für jede Ratsversammlung einen Bericht. Der Chefredakteur kann der Ratsversammlung vor einem Kongress beiwohnen und das Wort ergreifen, hat jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Chefredakteur weist die Arbeit des Verwalters, der Redaktion und der Redaktionsassistenten an.

Abschnitt B. Redaktionelle Organisation und Prozesse

1. Der Chefredakteur
 - a. legt das Standardlayout/-format der Zeitschrift fest;
 - b. erhält vorgeschlagene Artikel ;
 - c. versendet Artikel zur Jurierung/Überprüfung (an die Redaktion und andere Mitglieder);
 - d. sammelt Rückmeldungen und sendet Kommentare an Autoren;
 - e. überarbeitet oder überwacht die Überarbeitung von genehmigten Artikeln;
 - f. sucht bei Bedarf nach Übersetzern;
 - g. sendet die finale Version des bearbeiteten Materials an den Formatierer;
 - h. prüft Druckfahnen und Bluelines.
2. Der Verwalter
 - a. hält die Datenbank der Abonnenten, die keine Mitglieder sind, auf dem neusten Stand;
 - b. erstellt die Jahresrechnungen für Abonnenten, die keine Mitglieder sind, und verfolgt Nichtzahlungen;
 - c. arbeitet mit dem jeweiligen Schatzmeister bzgl. Zahlungseingängen und Verbuchung der Zahlungen zusammen;

- d. verwaltet den Bestand an früheren Ausgaben und bearbeitet Bestellungen für frühere Ausgaben;
- e. untersucht Möglichkeiten für eine elektronische Veröffentlichung und das Indexieren der Zeitschrift.

3. Die Redaktion

- a. wird vom Rat bestellt;
- b. besteht aus sechs Personen, die nach linguistischen, kirchlichen und geografischen Kriterien ausgewählt wurden und vier Jahre im Amt bleiben;
- c. überprüft vorgeschlagene Abhandlungen für die Veröffentlichung;
- d. schlägt dem Rat über den Redakteur Richtlinien vor.

ARTIKEL VII: AUSSCHÜSSE

Der Rat ist befugt, Ausschüsse zu gründen, um das Geschäft der Societas durchzuführen. Der Präsident kann mit Genehmigung des Rates jedwedes vollberechtigte Mitglied bestellen, um den Vorsitz in diesem Ausschuss zu führen.

ARTIKEL VIII: MITGLIEDSBEITRÄGE

Das Geschäftsjahr der Societas beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Abschnitt A. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Rat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Der Rat kann die Beitragsarten für eine Mitgliedschaft festlegen.

Abschnitt B. Ein Mitglied ist vollberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt wurde. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag bei Mitteilung durch das Sekretariat rückständig ist.

Abschnitt C. Wird die Societas inaktiv oder aufgelöst, so werden die verbleibenden Gelder einer Wohltätigkeitseinrichtung gespendet, die der Rat oder der Exekutivausschuss oder die restlichen Direktoren bestimmt/bestimmen.

ARTIKEL IX: VERSAMMLUNGEN

Abschnitt A. Generalversammlungen der Mitglieder finden im Zusammenhang mit einem Kongress mindestens einmal alle zwei Jahre statt.

Abschnitt B. Sonderversammlungen können vom Präsidenten mit Zustimmung des Exekutivausschusses einberufen werden.

ARTIKEL X: VERORDNUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Änderungen an der Satzung erfolgen durch Verordnungen. Verordnungen enthalten die erforderlichen Einzelheiten zur Erweiterung und Durchführung von Bestimmungen der Satzung. Alle Verordnungen, bei denen es um denselben allgemeinen Gegenstand geht, werden in einem Abschnitt oder unter einem Artikel zusammengefasst.

Abschnitt A. Verordnungen

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann von jedem vollberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden, muss jedoch von dem Rat vor Annahme geprüft und genehmigt werden. Verordnungen, die keine Änderungen an der Satzung sind, können von den Mitgliedern der Societas vorgeschlagen werden.
2. Verordnungen müssen dieser Satzung in der aktuellen Fassung entsprechen.
3. Verordnungen müssen von mindestens zwei Personen unterstützt werden, von denen eine ein Ratsmitglied ist.
4. Verordnungen müssen von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder genehmigt werden.
5. Nach Genehmigung durch den Rat muss spätestens neunzig (90) Tage vor der Generalversammlung eine Mitteilung mit der vorgeschlagenen Änderung unter den Mitgliedern kommuniziert werden.
6. Verordnungen müssen von einer Zweidrittel-Mehrheit der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
7. Verordnungen treten unmittelbar nach Annahme in Kraft, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

ARTIKEL XI: BESTÄTIGUNG

Diese Satzung tritt bei Bestätigung durch Zweidrittel der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder in Kraft.

VERORDNUNGEN der Societas Liturgica

ARTIKEL I: NAME & ZWECK

ARTIKEL II: MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL III: BESCHLUSSFÄHIGE ANZAHL

ARTIKEL IV: FÜHRUNG

ARTIKEL V: DER RAT: DIREKTOREN UND MITGLIEDER

ARTIKEL VI: STUDIA LITURGICA

ARTIKEL VII: AUSSCHÜSSE

ARTIKEL VIII: MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich gemäß dem Folgenden erhoben:

Abschnitt A. Stufen der Mitgliedsbeiträge

1. Vollständiger Regelbeitrag.
2. Rentenbeitrag für Personen, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben und sich nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis befinden. Der Rentenbeitrag wurde auf ca. Zweidrittel des Regelbeitrags festgesetzt.
3. Beitrag für zwei Personen, die an derselben Anschrift leben, von denen jedoch nur eine Person eine Ausgabe der *Studia* und anderen Veröffentlichungen erhält. Dieser Beitrag beträgt ca. Zweidrittel des Regelbeitrags.

4. Studentenbeitrag für Personen, die für ein Vollzeit-Studium immatrikuliert sind. Der Beitrag beträgt ca. Zweidrittel des Regelbeitrags.
5. Der Rat kann andere Stufen für die Beitragssätze gemäß den spezifischen Umständen festlegen.

Abschnitt B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags

Eine Person, die hinsichtlich der Zahlung des Mitgliedsbeitrags säumig ist, hat kein Stimmrecht, kann kein Amt besetzen oder die anderen Privilegien einer Mitgliedschaft genießen.

ARTIKEL IX: VERSAMMLUNGEN

Abschnitt A. Generalversammlungen der Mitglieder finden im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Kongresse statt und zwar zu Zeiten für die keine anderen Aktivitäten angesetzt sind.

Abschnitt B. Der Rat trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

ARTIKEL X: ÄNDERUNGEN AN VERORDNUNGEN

Abschnitt A. Änderungen an Verordnungen können von jedem vollberechtigten Mitglied vorgebracht werden.

Abschnitt B. Änderungen an Verordnungen sind von einer Zweidrittel-Mehrheit der Wählerschaft anzunehmen.

Angenommen durch die Mitglieder der Societas Liturgica in der Generalversammlung am 9. August 2013 in Würzburg, Deutschland

Gordon Lathrop, Präsident

Alan Barthel und Martin Stuflesser, Sekretariat

Hans Krech, Schatzmeister

Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

Vorstehender Text ist die von mir gefertigte treue und gewissenhafte Übersetzung des angehefteten, in der englischen Sprache abgefassten Dokumentes.

Mannheim, den 24. September 2013 [Siegel und Unterschrift im Original]

*Dipl.-Übers. **Jörn Schüler-Wenigmann**, M.A.
Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer
Spelzenstraße 9
68167 Mannheim
0621 / 978 77 77
js@uebersetzernetzwerk.net
<http://www.uebersetzernetzwerk.net>*